

HAUSORDNUNG DER KELTENWELT AM GLAUBERG

Gegenstand der Benutzung

Träger der Keltenwelt am Glauberg mit Museum, Archäologischem Park und Forschungszentrum ist das Land Hessen. Sie ist Teil des Archäologischen Landesmuseums Hessen (ALMhessen) am Landesamt für Denkmalpflege Hessen.

I. ALLGEMEINE HINWEISE

1. Foto-, Film-, Video- und sonstige Bildaufnahmen

Foto-, Film-, Video- und sonstige Bildaufnahmen sowie Zeichnungen sind im Museum und im Außengelände zu privaten Zwecken gestattet. Deren Nutzung zu gewerblichen Zwecken und eine Überlassung an Dritte zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Die Nutzung von Drohnen ist im Außengelände nur nach vorheriger Genehmigung durch die Keltenwelt am Glauberg erlaubt. Die Verwendung von Stativen, Blitzlicht und sonstigen Leuchten im Museum ist nicht gestattet. Eine Genehmigung für gewerbliche Aufnahmen ist zuvor bei der Keltenwelt am Glauberg einzuholen.

2. Führungen und Besucherprogramme

Gewerbliche Führungen und sonstige Besucherprogramme im Museum und Außengelände sind nicht gestattet. Eine Genehmigung für gewerbliche Führungen und sonstige Besucherprogramme ist zuvor bei der Keltenwelt am Glauberg einzuholen.

3. Verhaltensregeln

3.1 Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht behindert, belästigt oder gefährdet und Museumsobjekte und sonstige Einrichtungen der Anlage nicht beschädigt werden.

3.2. Es ist den Besuchern untersagt, in Wort, Schrift und Gesten die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) verächtlich zu machen sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.

3.3 Die Kostümierung mit historisierender Kleidung und Ausrüstung, insbesondere die Mitnahme von Waffen jeglicher Art ist nicht gestattet.

3.4 Die Leitung und/oder Begleitung von Besuchergruppen (insbesondere von Schulen) sind für das angemessene Verhalten der Gruppe verantwortlich. Eltern haften für ihre Kinder. Aufsichtspflichtige haben ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

3.5 Mit der Vorführung historischer Handwerks- und Produktionstechniken können Gefahren verbunden sein.

II. ARCHÄOLOGISCHER PARK UND PARKFLÄCHEN

1. Die Benutzung sämtlicher Außenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Verlassen der Wege ist nicht gestattet. Für Verletzungen sowie beschädigte Kleidung und andere Gegenstände ist eine Haftung ausgeschlossen. Bei Sturm und Unwettergefahr ist der Aufenthalt nicht gestattet.

2. Der Archäologische Park ist frei zugänglich. Das Gelände darf nur bei Tageslicht auf eigene Gefahr genutzt werden.

3. Die Wege im Freigelände sind überwiegend nicht befestigt. Sie sind nicht barrierefrei. Achten Sie insbesondere auf dem Parkplatz, den Wegen, Wiesen und Grünflächen auf Bodenunebenheiten wie z.B. Steine, Astgabelungen, Maulwurflocher. Unzureichende Lichtverhältnisse und unebener Untergrund verlangen besondere Vorsicht. Es besteht Absturzgefahr. Aus gestalterischen Gründen wird nicht überall durch Warnschilder auf diese Gefahrenpunkte hingewiesen.

4. Während der Wintermonate besteht im Archäologischen Park und auf den Parkflächen erhöhte Unfallgefahr durch Schnee- und Eisglätte.

5. Auf den Parkflächen gilt die Straßenverkehrsordnung. Kein Dauerparkplatz; ein Parken über 24 Stunden ist nicht gestattet. Offenes Feuer (z.B. grillen, Lagerfeuer) ist auf den Parkflächen nicht gestattet.

6. Auf dem Glauberg-Plateau sind Fahrzeuge aller Art, Fahrräder und Motorräder nicht gestattet; ebenso Pferde.

7. Offenes Feuer ist verboten. Keine brennenden Zigarettenkippen und Gegenstände wie Glas wegwerfen, da dies zum Flächenbrand führen kann.

8. Die Keltenwelt am Glauberg ist eine Anlage auf dem Gelände eines gesetzlich geschützten Bodendenkmals und Landschaftsschutzgebiet. Jeder Eingriff in den Boden und in freiliegende archäologische Überreste ist strikt untersagt. Bitte helfen Sie mit, unwiederbringliches Kulturgut zu schützen. Äste dürfen nicht abgebrochen, Bäume nicht bestiegen, Blumen und andere Pflanzen nicht gepflückt werden.

9. Die Keltenwelt am Glauberg ist ein Freilichtmuseum mit ökologischem Anspruch. Bitte unterstützen Sie uns bei diesem Anliegen und produzieren Sie so wenige Abfälle wie möglich. Der Abfall ist selbst zu entsorgen.

10. Tiere sind in der gesamten Anlage an der Leine zu führen und haben zu den Ausstellungsräumen im Museumsgebäude keinen Zugang. Im Bistro sind Hunde an der Leine erlaubt. Hundekot ist vom Besitzer unverzüglich zu beseitigen.

11. Das Anbieten von Waren und der Aufbau von Verkaufsständen jeder Art ist im Außenbereich der Keltenwelt am Glauberg nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung zulässig.

12. Mit der Vorführung historischer Handwerks- und Produktionstechniken können Gefahren verbunden sein.

III. MUSEUM, MUSEUMSGARTEN UND BISTRO

1. Das Museum und der Museumsgarten können während der Öffnungszeiten des Museums in den der Allgemeinheit zugänglichen Bereichen besucht werden. Einzelne Ausstellungsräume, die Dachterrasse und der Museumsgarten können zeitweilig geschlossen sein (z.B. Baumaßnahmen, Witterung).

2. Rauchen (auch E-Zigaretten) ist in sämtlichen Gebäuden nicht gestattet.

3. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in den Ausstellungsräumen und dem Museumsbistro nicht gestattet, die Toilettenbenutzung nur für Gäste der Keltenwelt am Glauberg und des Bistros.

4. Hunde haben keinen Zugang zu den Ausstellungsräumen. Im Gastraum und auf der Außenterrasse des Bistros sowie im Museumsgarten sind Hunde an der Leine zu führen.

5. Mit der Vorführung historischer Handwerks- und Produktionstechniken können Gefahren verbunden sein.

6. Die Leitung und/oder Begleitung von Besuchergruppen (insbesondere von Schulen) sind für das angemessene Verhalten der Gruppe verantwortlich. Aufsichtspflichtige haben ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Bei Fehlverhalten können Führungen vorzeitig ohne Erstattung abgebrochen werden.

IV. Anordnung für den Einzelfall

Das Museumspersonal ist berechtigt, Anordnungen im Interesse der Keltenwelt am Glauberg zu treffen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

V. Hausverbot

Bei Nichtbeachtung dieser Haus- und Benutzungsordnung kann ein Haus- und Geländeverbot ausgesprochen werden. Im Fall eines Haus- und Geländerverbotes wird der Eintrittspreis nicht erstattet.

VI. Haftung

1. Haftung des Trägers ist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit möglich.

2. Die Besucherinnen und Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mit dem Betreten der Keltenwelt am Glauberg und der dazugehörigen Außenanlagen wird diese Haus- und Benutzungsordnung anerkannt.